

Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Grasdorfer Straße"

Gemeinde Grasberg

- Abschrift -

(Proj.-Nr. 28879-210) **iinstaira**

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 56 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 17.09.2018 die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Grasdorfer Straße" als Satzung beschlossen.

Es gilt die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 03.04.2012, zuletzt geändert am 25.09.2017.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017.

2. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 21,25 ha, die sich insgesamt über etwa 1,8 km entlang der Grasdorfer Straße erstreckt. Es befindet sich ca. 1,5 km südlich des Hauptortes Grasberg, westlich der Ortschaft Huxfeld. Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Außenbereichssatzung "Grasdorfer Straße".

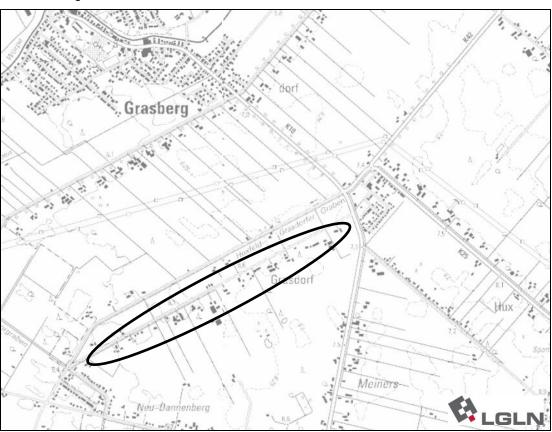


Abb. 1: Räumliche Lage des Satzungsbereiches

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(gemäß §§ 56 und 97 NBauO)

3.1. Dachgestaltung

3.1.1 Im Plangebiet sind für Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Dächer mit Neigungen zwischen 40° und 55° zulässig. Für die Krüppelwalme der Krüppelwalmdächer sind auch steilere Dachneigungen zulässig.

Für Nebengebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 10° zulässig.

Für öffentliche Gebäude sind ausnahmsweise Dächer mit einer abweichenden Neigung zulässig

- Innerhalb des Plangebietes sind Dacheindeckungen nur in den folgenden gedeckten, nicht glänzenden Farben zulässig: Rot, Rotbraun und Braun sowie Naturfarbe von Reet.
- 3.1.3 Die Farbe der Dacheindeckung muss innerhalb der nachstehenden Farbspektren liegen:

Rot/Rotbraun/Braun: RAL 2001 Rotorange RAL 3009 Oxidrot
RAL 3000 Feuerrot RAL 3011 Braunrot
RAL 3001 Signalrot RAL 8004 Kupferbraun
RAL 3002 Karminrot RAL 8012 Rotbraun
RAL 3003 Rubinrot

3.1.4 Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachgestaltung sind Solaranlagen, Wintergärten, untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Dachgauben, Vordächer). Ferner unterliegen Garagen, überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht den genannten Festsetzungen, soweit bei den einzelnen Anlagen jeweils bzw. bei zusammenhängend errichteten baulichen Anlagen insgesamt ein umbauter Raum von 60 m³ nicht überschritten wird.

3.2. Fassadengestaltung

Als Material für die Außenfassaden baulicher Anlagen sind nur Verblend- bzw. Klinkermauerwerk in rot/rotbrauner Farbgebung (Farbspektrum siehe Festsetzung 3.1.3), Fachwerk, Putzmauerwerk in weißer und beiger Farbgebung zulässig. Als Material für die Außenfassaden von Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden ist auch Holz in brauner Farbgebung zulässig.

3.3. Ausnahmen

Bei Um- und Erweiterungsbauten von vorhandenen baulichen Anlagen, die bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen abweichen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Festsetzungen zu unbeabsichtigten Härten führen würde.

Weitere Ausnahmen können bei Gebäuden, die dem Denkmalschutz unterliegen, zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes erforderlich sind und diesem damit zu Gute kommen.

3.4. Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 91 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 04.05.2018 die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Grasdorfer Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grasberg, den 18.09.2018

Bürgermeisterin (Schorfmann)

2. AUSARBEITUNG

Die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Grasdorfer Straße" wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 25.05.2018 / 15.08.2018



Gez. D. Renneke

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben 09.07.2018 bis 10.08.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 18.09.2018

L. S.

Gez. Schorfmann Bürgermeisterin (Schorfmann)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Grasdorfer Straße" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.09.2018 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 18.09.2018

L. S.

Gez. Schorfmann
Bürgermeisterin
(Schorfmann)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Grasdorfer Straße" ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 22.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Grasdorfer Straße" ist damit am 22.12.2018 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 27.12.2018

L. S.

Gez. Schorfmann
Bürgermeisterin
(Schorfmann)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Grasdorfer Straße" ist die Verletzung von Vorschriften bei Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den	
	Bürgermeisterin (Schorfmann)